



FFG

Leitfaden für Unternehmensprojekte der Industriellen Forschung

**Einreichfrist:
Laufende Einreichmöglichkeit**

Version 2.1



0	Vorwort	3
1	Die Basis für eine Förderung	3
1.1	Was sind Unternehmensprojekte der Industriellen Forschung?	3
1.2	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?	3
1.3	Wie hoch ist die Förderung?	4
1.4	Welche Kosten sind förderbar?	4
1.5	Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?	4
1.6	Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	4
1.7	Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?	6
1.8	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	6
1.9	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	6
2	Die Einreichung	7
2.1	Wie verläuft die Einreichung?	7
2.1	Wie werden mehrjährige F&E-Vorhaben eingereicht?	7
2.2	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	7
3	Die Bewertung und die Entscheidung	8
3.1	Was ist die Formalprüfung?	8
3.2	Wie läuft die Bewertung ab?	9
3.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	9
3.4	Was passiert im Falle einer Ablehnung?	9
4	Der Ablauf der Förderung	9
4.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	9
4.2	Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?	9
4.3	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	9
4.4	Warum kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?	10
4.5	Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	10
4.6	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	11
4.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	11
4.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	12
4.9	Einstellung der Förderung und Rückzahlung	12
4.10	Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens?	12
5	Anhang – Definition Forschungskategorie und TRL	13

0 Vorwort

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung (F&E). Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie Unternehmensprojekte der Industriellen Forschung einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

1 Die Basis für eine Förderung

1.1 Was sind Unternehmensprojekte der Industriellen Forschung?

Ein Unternehmensprojekt der Industriellen Forschung ist ein innovatives Forschungsvorhaben, das in überwiegendem Ausmaß durch ein Unternehmen eigenbetrieblich durchgeführt wird. Es fällt in den Bereich der Forschungskategorie „**Industrielle Forschung**“ (IF). Die Förderungswerbenden realisieren das Vorhaben dabei maßgeblich selbst und tragen dafür auch das inhaltliche und wirtschaftliche Risiko.

Wesentlich für diese Förderung ist die Additionalität. Das heißt, die Förderung muss Wirkung zeigen.

Die Kategorie „Industrielle Forschung“ hat folgende Merkmale:

- Im Mittelpunkt stehen planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und Fertigkeiten.
- Industrielle Forschung findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt.
- Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei Experimenteller Entwicklung.
- Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad.
- Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer.

Sie können Projekte der Industriellen Forschung themenunabhängig einreichen. Details zu dieser Forschungskategorie finden Sie im Anhang

1.2 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

Förderbar sind wirtschaftlich tätige Unternehmen mit einer Niederlassung in Österreich. Universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind nicht Zielgruppe.

Auch die Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Unternehmen ist möglich. Jedes Unternehmen muss dann ein eigenständiges Förderungsansuchen einreichen.

Unabhängig davon unterstützt die europäische Initiative EUREKA programmunabhängig grenzüberschreitende Kooperationen. Im jeweils gültigen Ausschreibungsleitfaden ist festgelegt, ob EUREKA-Kooperationsprojekte eingereicht werden können.

1.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 1 Millionen Euro**. Die Förderungsquote beträgt für Großunternehmen in der Regel max. 40 %, für Mittlere Unternehmen max. 60 % und für Kleinunternehmen max. 70 % der förderbaren Kosten.

In der Programmlinie EFREtop beträgt die Förderungsquote für Projekte der Industriellen Forschung generell max. 50 %.

1.4 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren F&E-relevanten Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) während des Förderungszeitraums laut Förderungsvertrag entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.

Es werden nur Kosten anerkannt, die nach Einreichung des Vorhabens angefallen und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind in den jeweiligen Ausschreibungsdokumenten festgelegt.

Sonderbestimmungen für Unternehmensprojekte IF:

Kosten im Rahmen von neuen Patentanmeldungen sind nur bei Klein- und Mittelunternehmen (KMU) förderbar. Kosten für die Patentaufrechterhaltung sind generell nicht förderbar.

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der förderbaren Projektgesamtkosten. Begründbare Ausnahmen können in den jeweils gültigen Ausschreibungsleitfäden zugelassen werden.

1.5 Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?

Die erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die österreichische Wirtschaft zuzuführen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Neuentwicklungen bei der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer liegen.

Wenn die mit der Förderung erzielten Forschungsergebnisse zum Patent angemeldet oder im Wege von Lizenz- bzw. Know-how-Verträgen Dritten zugänglich gemacht werden sollen, hat dies der/die Förderungsnehmer/in im Zuge der Berichtserstattung mitzuteilen.

1.6 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Die Förderung eines Einzelprojektes der Industriellen Forschung hängt von der positiven Bewertung der in der Tabelle abgebildeten Kriterien ab.

Qualität des Vorhabens	Ökonomisches Potenzial und Verwertung
Innovationsgehalt Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko) Nutzen/Lösungsansatz Umwelt	Wirtschaftliche Erfahrung Verwertung Strategie & Eintrittsbarrieren
Eignung der FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten	
Technische Durchführbarkeit Finanzielle Durchführbarkeit Management und Unternehmensorganisation	
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm	
Wirkung der Förderung auf Projektebene Wirkung der Förderung auf Unternehmensebene (Know-how-Zuwachs, F&E-Dynamik) Volkswirtschaftliche Effekte Soziale Aspekte	

Im Zuge des Bewertungsverfahrens überprüft die FFG die Zuordnung des Vorhabens zur Forschungskategorie „Industrielle Forschung“. Wird ein Vorhaben im Rahmen dieser Prüfung **nicht** als Industrielle Forschung eingestuft, führt dies direkt zur Ablehnung des Förderungsansuchens.

Förderungswerbende, die in ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren involviert sind oder waren, erfüllen die wirtschaftlichen Kriterien in der Regel nicht ausreichend.

Die Entscheidungspraxis des Beirats der FFG-Basisprogramme ist daher, die wirtschaftliche Entwicklung der Förderungswerbenden über einen Zeitraum von 3 Jahren zu beobachten, bevor eine weitere fachliche Entscheidung getroffen werden kann. Das entspricht auch der Vorgabe der Europäischen Kommission.

Projekte der Industriellen Forschung, die in der Programmlinie EFREtop eingereicht werden, unterliegen zusätzlichen Projektselektionskriterien. Diese sind im Ausschreibungsleitfaden EFREtop angeführt.

1.7 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at>:

eCall Online-Kostenplan (Hinweis: EFREtop: Kostenplan per Excel-Tabelle)

 Projektbeschreibung (**Vorlage im eCall** - Upload als pdf-Dokument)

Dateianhänge zum elektronischen Antrag:

- Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre
- Bei Firmenneu- bzw. -umgründungen: Businessplan
- Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, steht im entsprechenden Ausschreibungsleitfaden.

Weitere Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden.

1.8 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Eingereichte, laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

1.9 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Qualität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oeawi.at/de/statuten.asp>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn die FFG bei Formalprüfungen mangelnde wissenschaftliche Qualität oder Fehlverhalten vermutet, kann sie die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Qualität oder ein Fehlverhalten, wie z.B. ein Plagiat, muss die FFG eine Überarbeitung des Ansuchens fordern oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

2 Die Einreichung

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können in der Regel laufend eingereicht werden. Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at>.

Die Nachreichung einer firmenmäßig gezeichneten Ausfertigung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Nach Übermittlung des Förderungsansuchens erhalten die Förderungswerbenden ein Bestätigungsschreiben. Ist ein Förderungsansuchen unvollständig, so können projektrelevante Informationen von dem/der Förderungswerber/in nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist direkt im eCall verbessert und ergänzt werden. Falls erforderlich werden auch Recherchen vor Ort durchgeführt.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

2.1 Wie werden mehrjährige F&E-Vorhaben eingereicht?

Die Vorhaben werden in der Regel in Jahresschritten gefördert.

Mehrjährige Vorhaben verlangen im ersten Förderungsansuchen einen groben Kosten- und Zeitplan für das gesamte Projekt. Die geplanten Arbeitsschritte sollen über den ganzen Projektzeitraum einschätzbar werden. Pro Projektjahr braucht es ein Fortsetzungsansuchen.

Stellen Sie für den aktuellen Förderungszeitraum die einzelnen Arbeitsschritte und damit verbundenen Kosten detailliert dar. Die Gesamtplanung wird jährlich aktualisiert. Sie entspricht so technisch und kostenbezogen dem tatsächlichen Projektfortschritt. Erfüllt das Projekt dann weiterhin die Förderungskriterien, bleibt auch die weitere Förderung gewährleistet.

Reichen Sie das Fortsetzungsansuchen bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Förderungszeitraumes ein. So wird die Förderung nicht unterbrochen. Später eingereichte Fortsetzungsansuchen gelten als Neuansträge – die Kosten werden dann erst ab dem Tag der Einreichung anerkannt. Kündigen Sie ungeplante Fortsetzungen jedenfalls innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit an.

2.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber und Fördernehmer, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe ExpertInnen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche ExpertInnen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial. Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

3 Die Bewertung und die Entscheidung

3.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüft die FFG beim Bewertungsverfahren das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

3.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 1.6.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten, spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Als Ergebnis des Bewertungsverfahrens trifft der Beirat der FFG-Basisprogramme fachliche Entscheidungen mit allfälligen Auflagen und Bedingungen. Es finden pro Jahr 7 Sitzungen des Beirates statt. Die Förderungen entscheidet die Geschäftsführung der FFG auf Basis der fachlichen Entscheidung des Beirates.

3.4 Was passiert im Falle einer Ablehnung?

Bei einer Ablehnung erfahren Sie die Gründe dafür schriftlich. Aus der Mitteilung geht auch hervor, ob ein erneutes Förderungsansuchen sinnvoll ist. Beispielsweise, wenn sich gewisse Bedingungen erfüllen lassen oder sich die Projektkonfiguration ändert.

4 Der Ablauf der Förderung

4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG den Förderungswerbenden ein vorerst zeitlich befristetes Förderungsangebot. Nimmt der/die Förderungswerber/in das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der im Förderungsvertrag festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande. Im Förderungsvertrag werden festgelegt: FörderungsnehmerIn, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Beginn und Ende des Förderungszeitraums, Berichtspflichten, zusätzliche Auflagen. Der Förderungsvertrag ist im Original per Post zu übermitteln.

4.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?

Der Vertrag kann projektspezifische Bedingungen und Auflagen enthalten, damit der gewünschte Projekterfolg eintritt und der Einsatz von Fördermitteln effizient erfolgt.

Beispiele für Auflagen:

- Sicherstellung der Restfinanzierung
- Nachweis von Anstellungsverhältnissen von ProjektmitarbeiterInnen
- Nachweis der Unternehmensgründung
- Hinweise zu Kostenstruktur, Kostenkürzungen etc.
- Programmspezifische Auflagen

4.3 Wie werden Förderungsrate ausgezahlt?

Wenn Förderungswerbende das Förderungsangebot annehmen, erhalten sie nach Erfüllen eventueller Auflagen die erste Förderungsrate. Im Normalfall: 50 % der Gesamtförderung.

Weitere Raten werden je nach Projektfortschritt ausbezahlt. In der Regel werden weitere 30 % der Förderungsmittel überwiesen, wenn ein Zwischenbericht positiv beurteilt wird (Punkt 4.5).

Wird auch der Endbericht positiv bewertet, werden im Zuge der Endabrechnung die restlichen Förderungsmittel überwiesen.

Ausnahmen entnehmen Sie den entsprechenden Ausschreibungsleitfäden.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Diese erfolgt erst nach Projektabschluss und Rechnungsprüfung durch die FFG.

FFG Standard-Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30	31 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

Abweichungen von diesem Standard-Ratenschema können im Förderungsvertrag festgelegt werden.

4.4 Warum kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann sich verzögern, wenn geplante Kosten noch nicht erreicht oder Auflagen noch nicht erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn Projekte durch sonstige Umstände nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

4.5 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

Bei Erreichen von 50 % der Projektgesamtkosten erstellen FörderungsnehmerInnen einen fachlichen Zwischenbericht. Das Formular dazu ist im eCall abrufbar (Vorlage Zwischenbericht).

Spätestens 3 Monate nach Ende des Förderungszeitraums sind erforderlich:

- ein fachlicher Endbericht,
- eine Endabrechnung und
- bei Fortsetzungsprojekten das Fortsetzungsförderungsansuchen.

Die Vorlagen stehen im eCall zur Verfügung.

Was gilt grundsätzlich zu Abrechnungen?

Förderungsnehmende verpflichten sich zu folgenden Nachweisen:

- Fachliche Berichte über geleistete geförderte Arbeiten
- Abrechnungen als Verwendungsnachweis der zugesprochenen und ausgezahlten Förderungen
- Am Ende des Förderungszeitraums: Endbericht und Endabrechnung

Das von der FFG vorgegebene Formular ist verpflichtend zu verwenden.

Achtung: EFRE- kofinanzierte Projekte	Für Projekte, die aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden, gelten die gesonderten Förderfähigkeitsregeln, Abrechnungsvorschriften sowie Aufbewahrungsfristen - siehe auch unter https://www.ffg.at/efre
--	---

Im Falle von EFRE-kofinanzierten Projekten sind der fachliche Endbericht und die Endabrechnung zusätzlich zur Übermittlung via eCall auch firmengemäß gefertigt zu übermitteln.

4.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen müssen der FFG unmittelbar nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Um der FFG einen Überblick über den aktuellen Projektstatus zu ermöglichen, soll dies in Form eines Zwischenberichts erfolgen.

Änderungen von vertragsrelevanten Inhalten, die im Antrag gemacht wurden (z. B. Förderungszeitraum, Kostenstruktur) bedürfen einer Genehmigung der FFG. Zu melden sind ferner wichtige, das Unternehmen betreffende Ereignisse (z.B. Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Absiedelung, Insolvenzverfahren).

Die **Benachrichtigung** via eCall an die FFG soll eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung beinhalten.

Kostenumschichtungen können im Rahmen der Zwischen- und Endberichte erläutert werden. Wesentliche Kostenumschichtungen sind mit Begründung und befüllter Kostenumschichtungstabelle zu beantragen.

4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um bis zu ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung über ein Jahr ist nur mit Beschluss des Beirats möglich.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden des Förderungsnehmers
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

4.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert der/die Förderungsnehmer/in einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob demnach die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Die Förderungsnehmenden haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und der FFG jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten.

4.9 Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Rückzahlungsgründe sind:

- Unvollständige oder unrichtige Information an die FFG
- Vernachlässigte Berichtspflichten
- Nicht genehmigte wesentliche Ablaufänderungen
- Konkurs der Förderungsnehmenden

Details dazu finden Sie in den Allgemeinen Förderungsbedingungen bzw. den geltenden FFG-Richtlinien.

4.10 Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens?

Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, tritt die FFG im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen vom Förderungsvertrag zurück. Es fließen somit keine weiteren Förderungsmittel.

5 Anhang – Definition Forschungskategorie und TRL

Industrielle Forschung:

Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung **neuer** Kenntnisse und Fertigkeiten **Die Ziele Industrieller Forschung:**

- Neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entwickeln
- Bestehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen wesentlich verbessern

Das kann auch umfassen:

- Komplexe Systeme oder Teile davon in Laborumgebung entwickeln
- Unter Umständen Prototypen in Laborumgebung oder mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen bauen
- Pilotlinien bauen, wenn dies für die industrielle Forschung und für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern.

Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Industrielle Forschung nahe:

- Handelt es sich um planmäßiges Forschen mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln?
- Handelt es sich um planmäßiges Forschen mit dem Ziel, bestehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erheblich zu verbessern?
- Finden die Forschungsaktivitäten überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt?
- Ist das höhere technische Entwicklungsrisiko im Vergleich zur Experimentellen Entwicklung plausibel erklärt?
- Ist die vergleichsweise geringere technische Reife bzw. ein geringer Integrationsgrad nach Definitionen der Technologiereifegrade plausibel dargestellt?
- Ist die vergleichsweise große zeitliche Entfernung zur Marktreife erkennbar und wurden branchenspezifische Unterschiede berücksichtigt?
- Spiegelt sich der hohe Forschungscharakter in der Rolle der eingebundenen Forschungseinrichtungen wieder?
- Kann ausgeschlossen werden, dass ein Prototyp entwickelt wird, dessen Form, Gestalt, Maßstab, Funktionsweise, Bedienung und Herstellung dem Endprodukt bereits weitgehend ähnelt?
- Kann ausgeschlossen werden, dass eine Produkt-, Verfahrens- oder Dienstleistungsspezifikation zu Projektbeginn vorliegt?
- Kann ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse direkt kommerziell verwertet werden?

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis, dem „Funktionsmuster“

Technology Readiness Levels

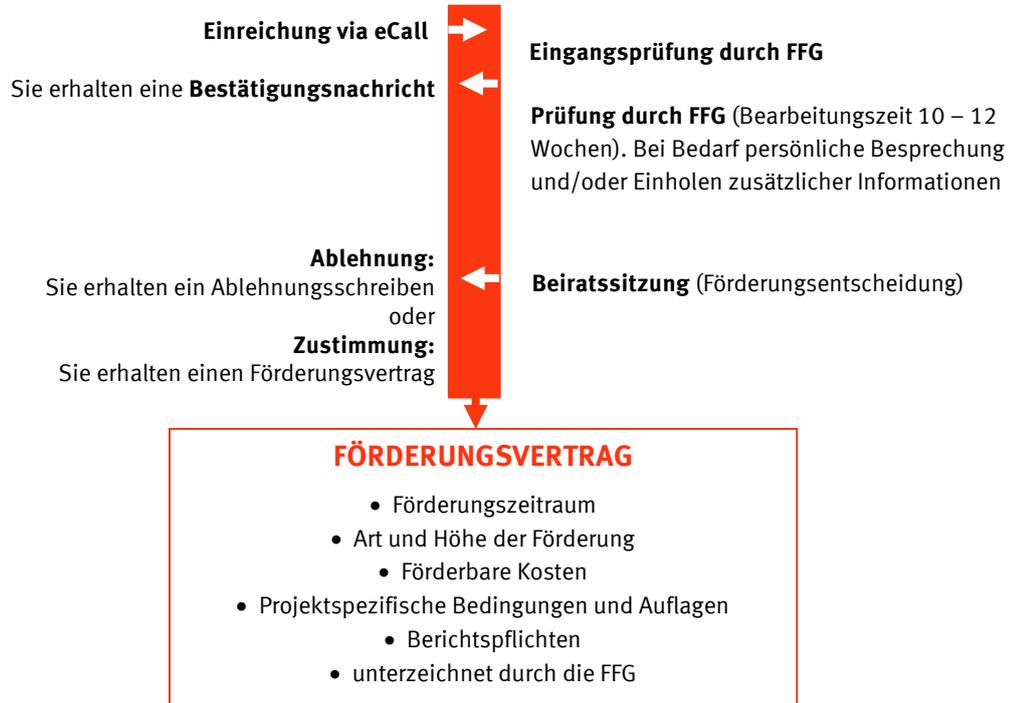
Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels¹) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 1 Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept
	TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-) Konzepts auf Komponentenebene
	TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung
	TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

¹ Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs²: S.18:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0341:FIN:EN:PDF>

ANTRAGSABWICKLUNG



FÖRDERUNGSABWICKLUNG

